



Leitfaden für das Öffentliche Auftragswesen

Stand 04/2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Das öffentliche Auftragswesen	2
2. Ziel des Vergaberechts	2
3. Rechtliche Grundlagen	3
4. Schwellenwerte	4
5.1 Vergabearten und ihre Rangfolge, Bekanntmachungspflichten	4
5.2. Wichtige Unterschiede zwischen nationalen und EU-weiten Vergaben	6
6. Öffentliche Ausschreibung / offenes Verfahren	6
7. Beschränkte Ausschreibung / nichtoffenes Verfahren	7
8. Freihändige Vergabe / Verhandlungsverfahren	8
9. Vergabe freiberuflicher Leistungen	9
10. Dokumentationspflichten und Vergabevermerk	9
11. Auszüge aus der Beschaffungsanordnung des BMAS	11
Regelung des BMAS zur Freihändigen Vergabe nach § 3 Abs. 5 VOL/A, zum Höchstwert nach § 3 Nr. 5 lit. i VOL/A und zur Vergabe freiberuflicher Leistungen	

Einleitung und Hinweis auf die Zentrale Vergabestelle bei Zb 1-Bonn (ZVS):

Die Federführung für Vergabeverfahren des BMAS liegt bei der dem Referat Zb1-Bonn angegliederten Zentralen Vergabestelle (ZVS); vgl. § 2 Abs. 1 der „Hausordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Beschaffungen über das Kaufhaus des Bundes“ (Beschaffungsanordnung/BeschAO). Ausnahmen regeln § 2 Abs. 2 und Abs. 3 BeschAO. Es ist sinnvoll, sich frühzeitig bereits bei der Planung eines Vergabeverfahrens mit der ZVS in Verbindung zu setzen. Dort werden Ihnen gerne alle vergaberechtlichen Fragen beantwortet. Die Kontaktadressen der ZVS finden Sie auf der Startseite des Vergabeportals im Intranet.

Dieser Leitfaden will allen interessierten Kolleginnen und Kollegen im BMAS die Möglichkeit bieten, sich unabhängig von der ZVS einen ersten Überblick über das Vergaberecht zu verschaffen. Dabei soll er zugleich einen Überblick über maßgebliche Teile des Vergaberechts für die BMAS-spezifischen Beschaffungstätigkeiten geben.

1. Das öffentliche Auftragswesen

Das öffentliche Auftragswesen umfasst die gesamte Beschaffungstätigkeit der öffentlichen Hand, also von Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Unabhängig davon, ob ein Bleistift angeschafft oder eine große Baumaßnahme durchgeführt wird, immer steht die Vergabe des entsprechenden Auftrags vor dessen Durchführung. Und die Regeln, nach denen eine solche Vergabe ablaufen muss, finden sich in den jeweils einschlägigen haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Vorschriften, an die die öffentliche Hand gebunden ist (s. unter Nr. 3 Rechtliche Grundlagen).

2. Ziel des Vergaberechts

Die Bedarfsdeckung über wettbewerbliche Vergabeverfahren soll sicher stellen, dass bei Auftragsvergaben immer das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag bekommt. Am wirtschaftlichsten ist im vergaberechtlichen wie im haushaltsrechtlichen Sinn immer das Angebot, das unter Berücksichtigung aller auftragsbezogenen Kriterien und deren jeweiliger Gewichtung im Vergleich zu konkurrierenden Mitangeboten insgesamt am besten abschneidet. Dadurch stellt die Einhaltung des Vergaberechts zugleich eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung sicher. Ein verpflichtendes Kriterium bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots ist immer der Preis eines Angebotes. Werden neben dem Preis noch weitere Kriterien berücksichtigt, muss der Preis in der Gesamtgewichtung mindestens ein Drittel ausmachen. Solche weiteren Kriterien können z.B. Qualität, Zweckmäßigkeit, technische Beschaffenheit, soziale und umweltbezogene Aspekte u. a. m. sein.

Ziel des Vergaberechts ist es also zum einen, den Auftraggeber bei einer Auftragsvergabe das beste, nämlich das wirtschaftlichste Angebot finden zu lassen. Zum andern aber stellt es für die Anbieter den Wettbewerb untereinander sicher. Das geschieht durch die Beachtung der folgenden vergaberechtlichen Grundsätze:

1. Transparenz (Veröffentlichung der Ausschreibung, Dokumentation der einzelnen Schritte bei einer Vergabe),
2. fairer und allgemeiner Wettbewerb (Beteiligung möglichst vieler Bieterinnen und Bieter, freier Zugang zum Vergabeverfahren, Vertraulichkeit von Bewerber- und Bieterdaten sowie des Angebotsinhalts),
3. Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter (Nichtdiskriminierung) und
4. Objektivität der Entscheidung (Neutralität).

3. Rechtliche Grundlagen

Europaweite Ausschreibungen richten sich nach den für alle Mitgliedsstaaten verbindlichen EU-Richtlinien sowie den dazu erlassenen Verordnungen der Kommission. Die EU-Richtlinien sind im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) in nationales Recht umgesetzt. Eine europaweite Ausschreibung nach GWB und VgV (sog. „europäisches Verfahren“) ist grundsätzlich durchzuführen, wenn der Auftragswert den jeweils einschlägigen Schwellenwert nach § 106 GWB (s. u. Nr. 4) erreicht oder überschreitet.

Unterhalb der Schwellenwerte sind zunächst die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Auftragsvergabe zu beachten. Man spricht hier vom „nationalen Verfahren“. Einheitliche Rechtsgrundlage für Bund und Länder ist die rahmengesetzliche Regelung des § 30 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Danach muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Für den Bund ist die Pflicht zur Ausschreibung in § 55 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV BHO) in Bundesrecht umgesetzt. Danach ist beim „nationalen Verfahren“ die VOL/A anzuwenden. Diese haushaltsrechtlichen Vergabevorschriften sind Ausfluss des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO).

Neben GWB und VgV bzw. VOL/A ist für das BMAS immer auch die Beschaffungshausanordnung (BeschAO) anzuwenden, die interne Beteiligungserfordernisse, die Beschaffungsorganisation sowie zusätzliche hausspezifische Verfahrensvorschriften regelt.

Die einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften bei Beschaffungstätigkeiten des BMAS sind also im Überblick:

a) für das „europäische Verfahren“:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
- Vergabeordnung (VgV),

b) im übrigen (sog. „nationales Verfahren“):

- § 55 Bundeshaushaltsordnung (BHO)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A)

c) Beschaffungshausanordnung (BeschAO) des BMAS (stets zu beachten)

Baumaßnahmen des Bundes werden regelmäßig von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und nicht vom BMAS selber durchgeführt. Nur nachrichtlich

wird daher darauf hingewiesen, dass die hier maßgeblichen Vergabevorschriften in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) zu finden sind.

Die jeweils geltende Fassung von GWB, VgV, VOL/A, VOB/A und BeschAO sind im Haushalts- und Vergabeportal im Intranet des BMAS verlinkt.

Interessante Hinweise zu Vergabeverfahren sind außerdem auf der Internetseite des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern www.beschaffungsamt.de eingestellt. Diese Seite ersetzt aber im Bedarfsfall nicht das Studium einschlägiger Kommentarliteratur und der sich ständig weiterentwickelnden Rechtsprechung. Wenden Sie sich mit konkreten Fragen zum Vergaberecht daher gerne immer auch an die ZVS des BMAS.

4. Schwellenwerte (ab 04/2016)

Ob ein Vergabeverfahren im Rahmen eines „nationalen“ oder „europäischen Verfahrens“ durchzuführen ist, hängt davon ab, ob der geschätzte Netto-Auftragswert (d.h. ohne Mehrwertsteuer) den jeweils maßgeblichen Schwellenwert erreicht (§ 106 GWB). Je nach Leistungsart gelten nachfolgende Schwellenwerte (netto):

	oberste und Bundesbehörden vergleichbare Bundeseinrichtungen	obere und	andere Auftraggeber im § 98 GWB	öffentliche im Sinne des § 98 GWB
Liefer- und Dienstleistungen	135.000 € netto		209.000 € netto	
Soziale und andere besondere Dienstleistungen (Anhang XIV der Rili 2014/24/EU)	750.000 € netto			750.000 €
Konzessionen	5.225.000 € netto		5.225.000 € netto	
Bauleistungen	5.225.000 € netto		5.225.000 € netto	

5.1. Vergabearten und ihre Rangfolge, Bekanntmachungspflichten

Abhängig davon, ob der Auftragswert den einschlägigen Schwellenwert erreicht oder überschreitet (vgl. Nr. 4), ist ein "europäisches" oder ein „nationales“ Vergabeverfahren durchzuführen. Die jeweiligen nationalen bzw. europäischen Vergabeverfahren sind zwar unterschiedlich bezeichnet, vom Ablauf her aber vergleichbar, wenn auch nicht in allen Punkten gleich:

Vergabearten im „nationalen Verfahren“		Vergabearten im „europäischen Verfahren“
Öffentliche Ausschreibung	≈	offenes Verfahren
Beschränkte Ausschreibung (mit/ohne öffentlichem Teilnahmewettbewerb)	≈	oder im freien Wahlrecht des Auftraggebers gleichwertig nicht offenes Verfahren (stets mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb)
Freihändige Vergabe (ggfs. mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb)	≈	Verhandlungsverfahren (mit/ ohne öffentlichem Teilnahmewettbewerb) / wettbewerblicher Dialog

Stets ist bei Vergabeverfahren die vorstehende Rangfolge zu beachten. Auf die einzelnen Verfahrenstypen wird unter den nachfolgenden Nummern 6 bis 8 eingegangen:

Das Vergaberecht lässt also keine freie Wahl der Verfahrensart zu. Der vorstehenden Rangfolge entsprechend werden Aufträge im nationalen Recht grundsätzlich durch Öffentliche Ausschreibung und im europäischen Recht wahlweise durch offenes Verfahren oder nichtoffenes Verfahren vergeben. Nur in bestimmten, vergaberechtlich geregelten Ausnahmefällen kann im nationalen Bereich eine Beschränkte Ausschreibung erfolgen. Alle genannten Verfahrensarten haben Vorrang vor der Freihändigen Vergabe (nationale Verfahren) bzw. dem Verhandlungsverfahren oder wettbewerblichen Dialog (EU-weite Verfahren). Zu diesen Verfahren sind die Ausnahmetatbestände ebenfalls vergaberechtlich festgelegt. Diese Rangfolge dient dazu, einen freien und gleichen Wettbewerb zu garantieren und transparente Vergabeverfahren zu gewährleisten. Ausnahmetatbestände, die zu einer Beschränkten Ausschreibung oder zur Freihändigen Vergabe bzw. zum Verhandlungsverfahren oder wettbewerblichen Dialog berechtigen, sind dabei stets eng auszulegen.

Beim „europäischen Verfahren“ ist eine europaweite Bekanntmachung des offenen Verfahrens sowie des Teilnahmewettbewerbs beim nichtoffenen Verfahren oder beim Verhandlungsverfahren/wettbewerblichen Dialog auf der Plattform der EU-Kommission (SIMAP) verpflichtend. Die Nutzung dieser Plattform erfolgt automatisch über die beim Beschaffungsamt angesiedelte e-Vergabepattform des Bundes, über die die europaweit vorgeschriebene elektronische Bekanntmachung und Bereitstellung der Vergabeunterlagen gewährleistet wird. Über diese Plattform können Vergabeverfahren auch vollständig elektronisch geführt werden, allerdings besteht hierzu derzeit noch keine rechtliche Verpflichtung. Freiwillig können auch nationale Vergabeverfahren dort elektronisch geschaltet werden.

Sowohl für „nationale“ wie auch für „europäische Verfahren“ ist stets eine Bekanntmachung auf der Vergabeplattform des Bundes bei www.bund.de vorgeschrieben. Bei Vergaben über die e-Vergabeplattform erfolgt dies automatisch.

5.2. Wichtige Unterschiede zwischen nationalen und EU-weiten Vergaben

Bei EU-weiten Verfahren ist zur Umsetzung der Pflicht zur elektronischen Bekanntmachung von Vergabeverfahren die beim Beschaffungsamt des Bundes angesiedelte e-Vergabeplattform zu nutzen. Freiwillig kann diese Plattform auch bei nationalen Ausschreibungen genutzt werden. Über die e-Vergabeplattform werden auch die Bekanntmachungspflichten über SIMAP oder bund.de automatisch berücksichtigt.

Wenn sich auch, wie unter 5.1. dargestellt, die nationalen und die EU-weiten Vergabeverfahren ähneln, gibt es doch einige wesentliche Unterschiede. So besteht für Teilnehmer an einem EU-weiten Verfahren vor Zuschlagserteilung Rechtsschutz vor der Vergabekammer des Bundes (Nachprüfungsverfahren). Daher sind diejenigen Teilnehmer, die nicht den Zuschlag bekommen, hierüber zwingend vorab (Frist beträgt 15 Tage/verkürzt 10 Tage) zu unterrichten. Unterbleibt diese sogenannte Vorinformation, gilt ein dennoch geschlossener Vertrag als von Anfang an unwirksam.

Bei europaweiten Vergabeverfahren ist die ausschreibende Stelle nach Beendigung eines Vergabeverfahrens außerdem zu einer entsprechenden Mitteilung an die Kommission über den vergebenen Auftrag oder über eine eventuelle Aufhebung des Verfahrens verpflichtet. Auch diese Bekanntmachungen erfolgen über die e-Vergabeplattform.

6. Öffentliche Ausschreibung / offenes Verfahren

In diesen Verfahren wird durch öffentliche Bekanntmachung eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Es erfolgt also keine vorherige Einengung des Bieterkreises. Vielmehr können alle interessierten Unternehmen ein Angebot einreichen. Diese Verfahren sind durch strenge Form- und Fristvorschriften gekennzeichnet, die sowohl für die Auftraggeber als auch für die Bieter bindend sind.

Interessierte Unternehmen erhalten entweder über die e-Vergabeplattform oder bei nationalen Ausschreibungen auch nach Anforderung beim BMAS die Vergabeunterlagen. Zu diesen Vergabeunterlagen gehören insbesondere die Leistungsbeschreibung über den ausgeschriebenen Auftrag und ein Vertragsentwurf (Vertragsbedingungen). Das Anschreiben enthält außerdem alle Bedingungen für eine Angebotsabgabe. Zu diesen Bedingungen zählen z.B. eine für alle Bieter einheitlich geltende Angebotsfrist, Vorgaben

zur Form des Angebots oder Nachweise zur Eignung des Bieters. Aber auch die Bewertungskriterien sowie deren Gewichtung, die später für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wichtig sind, gehören zu den Vergabeunterlagen.

Das an Hand der Bewertungskriterien ermittelte wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag. Der Zuschlag stellt gleichzeitig den Vertragsschluss und insoweit das Ende des Vergabeverfahrens dar.

7. Beschränkte Ausschreibung mit / ohne Teilnahmewettbewerb, nichtoffenes Verfahren (immer mit Teilnahmewettbewerb)

Im europäischen Verfahren steht das nichtoffene Verfahren gleichrangig neben dem offenen Verfahren. Im nationalen Bereich stellt die Beschränkte Ausschreibung hingegen eine Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung (s. vorstehend Nr. 6) dar und ist nur zulässig, wenn eine der dazu in der VOL/A geregelten Ausnahmen vorliegt. Diese Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen.

Der öffentliche Auftraggeber wählt im Anschluss an einen Teilnahmewettbewerb (s. nächsten Absatz) unter den geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern diejenigen aus, die er unmittelbar und gleichzeitig auffordert, ein Angebot abzugeben. Wegen dieser Begrenzung des Kreises der Teilnehmenden spricht man hier von Beschränkter Ausschreibung bzw. vom nichtoffenen Verfahren. Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes entspricht dem unter Nr. 6. dargestellten förmlichen Ablauf mit dem Unterschied, dass die Eignung bereits im vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb nachgewiesen wurde.

Kurze Darstellung des Ablaufs eines Teilnahmewettbewerbs:

Durch öffentliche Bekanntmachung werden Unternehmen aufgefordert werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist um Teilnahme an dem Ausschreibungsverfahren zu bewerben. Interessierte Bewerberinnen und Bewerber reichen einen Teilnahmeantrag ein, dem sie die über ihre Eignung geforderten Nachweise und Angaben für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung beifügen müssen. Nach Ablauf der Teilnahmefrist wird geprüft, welche Bewerberinnen und Bewerber für die Ausführung der Leistung hinsichtlich Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit in Frage kommen. Dem Auftraggeber ist es grundsätzlich möglich, nur eine begrenzte Anzahl unter den geeigneten Bewerbern für die Angebotsaufforderung auszuwählen, sofern er in der Bekanntmachung darauf hingewiesen hat.

National darf ausnahmsweise eine Beschränkte Ausschreibung auch ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden, wenn nämlich entweder eine Öffentliche

Ausschreibung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde oder eine bereits durchgeführte Öffentliche Ausschreibung keinen Erfolg hatte (§ 3 Abs. 4 VOL/A).

8. Freihändige Vergabe, Verhandlungsverfahren/wettbewerblicher Dialog

Diese Vergabeverfahren sind nur zulässig, wenn eine der dazu im Vergaberecht geregelten Ausnahmen vorliegt. Diese Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen.

Bei diesen Verfahrenstypen darf der Auftraggeber mit dem oder den von ihm ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern über die genauen Auftragsmodalitäten verhandeln. Soweit die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen eines vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs ausgesucht werden, entspricht dessen Ablauf der vorstehenden Darstellung unter Nr. 7. Bei Verfahren mit Verhandlungsphase sind nach Auswahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber diese vom Auftraggeber gleichzeitig und unter Angabe einer für alle gleichen Angebotsfrist an Hand einer noch nicht endgültigen Leistungsbeschreibung zur Abgabe eines ersten Angebots aufzufordern. Die eingereichten Angebote stellen neben der vorläufigen Leistungsbeschreibung die Grundlage für die Verhandlungen dar. Erst nach Abschluss dieser Verhandlungen wird über den dann konkret feststehenden Leistungsumfang zu dem endgültig verhandelten Preis der Auftrag erteilt.

Der sich von diesem Verfahren deutlich unterscheidende Ablauf beim wettbewerblichen Dialog wird nachfolgend unter c) dargestellt.

a) Nationale Vergaben mit Verhandlungsphase

Ob national bei einer Freihändigen Vergabe ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet wird, ist in das Ermessen des Auftraggebers gestellt. Die BeschAO regelt dieses Ermessen dahingehend, dass bis 100.000 Euro / ohne Mehrwertsteuer auf einen Teilnahmewettbewerb verzichtet werden kann, wenn mehrere, grundsätzlich mindestens drei Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden (s. Nr. 11, Regelungen des BMAS). Ab 100.000 Euro / ohne Mehrwertsteuer muss immer geprüft werden, ob ein Teilnahmewettbewerb möglich und zweckmäßig ist. Falls auf die Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs verzichtet wird, ist die Prüfung aktenkundig zu machen.

Einen besonderen Ausnahmefall im nationalen Vergaberecht stellt daneben die Höchstwertregelung nach § 3 Abs. 5 lit i VOL/A dar. Diese Vorschrift ermöglicht es Bundes- und Landesministerien, durch Ausführungsbestimmungen die Freihändige Vergabe bis zu einem bestimmten Höchstwert zuzulassen (§ 3 Abs. 5 lit i VOL/A). Für die einzelnen Bundes- und Landesministerien ist dieser Höchstwert allerdings teilweise sehr

unterschiedlich geregelt. Im BMAS beträgt der Höchstwert 25.000 Euro / ohne Mehrwertsteuer (s. Nr. 11, Regelungen des BMAS).

b) EU-weite Vergaben mit Verhandlungsphase

Bei EU-weiten Ausschreibungen ist die Vorschaltung eines Teilnahmewettbewerbs im Verhandlungsverfahren regelmäßig erforderlich. Die Frist für die Abgabe eines Teilnahmeantrages ist in der VgV vorgegeben. Nur in den in der VgV geregelten Ausnahmefällen darf ausnahmsweise ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt werden.

c) EU-weite Vergaben im wettbewerblichen Dialog

Im gemeinsamen Dialog mit den im Rahmen der vorgeschalteten Eignungsprüfung ausgewählten Teilnehmern wird der genaue Auftragsumfang ermittelt. Der Dialog wird beendet, sobald der konkrete Auftrag feststeht. Die zu diesem Zeitpunkt noch beteiligten Bewerberinnen und Bewerber werden dann auf der Grundlage ihres jeweiligen Lösungskonzepts zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Das anschließende Verfahren entspricht im formellen Ablauf im Wesentlichen der förmlichen Angebotsphase beim beschränkten bzw. beim nichtoffenen Verfahren.

9. Vergabe freiberuflicher Leistungen

Für die Vergabe freiberuflicher Leistungen gibt es unterhalb des Schwellenwertes über die allgemein geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften (s. Nr. 3) hinaus keine speziellen vergaberechtlichen Vorgaben. Das BMAS hat hierzu mit § 7 BeschAO hausspezifische Regelungen getroffen (s. Nr. 11, Regelungen des BMAS).

Für Verfahren oberhalb des Schwellenwertes sind die europäischen vergaberechtlichen Regelungen, also GWB und VgV einschlägig.

Bezüglich der Frage, was unter freiberuflichen Tätigkeiten zu verstehen ist, wird auf die amtliche Fußnote zu § 1, 2. Spiegelstrich VOL/A verwiesen)

10. Dokumentationspflichten und Vergabevermerk

Vor Beginn eines Vergabeverfahrens ist ein Vermerk nach § 10 BeschAO zu erstellen.

Über den weiteren Verlauf jedes Vergabeverfahrens ist dann von Anfang an fortlaufend ein Dokumentationsvermerk (§ 8 VgV/§ 20 VOL/A) zu führen, der jederzeit einen schnellen und effektiven Überblick über den Ablauf und den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens auf allen seinen Stufen und mit allen Entscheidungen einschließlich der hierfür maßgeblichen

Feststellungen und Gründe gibt. Die Angaben müssen dabei so detailliert sein, dass sie für einen mit der Sachlage des Vergabeverfahrens vertrauten Leser nachvollziehbar sind. Um die Übersichtlichkeit zu erhalten, kann auf gesonderte Vermerke verwiesen werden, in denen einzelne Stufen und Entscheidungen des Vergabeverfahrens vertieft dokumentiert werden (z.B. Vermerk über Bieterfragen, über Öffnung, Prüfung und Wertung der Angebote, über die Zuschlagserteilung oder über eine eventuelle Aufhebung des Vergabeverfahrens).

Ohne vollständige Dokumentation lässt sich das Vergabeverfahren nicht rekonstruieren. Ein fehlender oder lückenhafter Vergabevermerk stellt in jedem Fall einen Vergaberechtsverstoß dar. Ohne nachvollziehbare Dokumentation steht z.B. bei einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof grundsätzlich der Zweifel an einer vergaberechtskonformen Durchführung des Vergabeverfahrens im Raum. Bei Oberschwellenverfahren dient der mit seinen Mindestbestandteilen vorgeschriebene Vergabevermerk aber auch dem unerlässlichen Nachweis des ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs. Ein den rechtlichen Erfordernissen nicht entsprechender Vergabevermerk kann im Falle einer Überprüfung im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens (s. Nr. 5.2.) bis hin zur Aufhebung des Vergabeverfahrens führen.

11. Auszüge aus der BeschAO des BMAS

§ 5a

Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, Freihändige Vergaben mit und ohne Teilnahmewettbewerb

- (1) Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3 Absatz 4 VOL/A sind mindestens drei Bieter schriftlich zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- (2) Oberhalb des Höchstwertes nach § 6 bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro (**ohne Mehrwertsteuer**) können freihändige Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Soweit ein Wettbewerb möglich ist sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei Bieter schriftlich zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
- (3) Freihändige Vergaben nach § 3 Absatz 5 VOL/A, bei denen ein Wettbewerb möglich ist, sollen ab einem geschätzten Auftragswert von über 100.000 Euro (**ohne Mehrwertsteuer**) grundsätzlich mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

§ 6

Höchstwert und Verfahrensregelungen für Freihändige Vergaben gemäß § 3 Absatz 5 lit. i VOL/A

- (1) Der Höchstwert für Freihändige Vergaben gemäß § 3 Absatz 5 lit. i VOL/A wird auf **25.000 Euro (ohne Mehrwertsteuer)** festgesetzt. Die Teilung von Aufträgen in Einzelaufträge zum Zweck der Unterschreitung dieses Höchstwertes ist unzulässig.
- (2) Der Vergabe hat grundsätzlich ein Angebotsvergleich voranzugehen:
 - a) Bei einem Auftragswert **bis 5.000 Euro** (ohne Mehrwertsteuer) sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei Bieter formlos zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Auf eine solche formlose Aufforderung zur Angebotsabgabe kann bei einem Auftragswert **bis 1.000 Euro** (ohne Mehrwertsteuer) verzichtet werden, wenn es sich um eine marktgängige Leistung handelt, bei der die Wirtschaftlichkeit ohne weiteres beurteilt werden kann.
 - b) Bei einem Auftragswert **über 5.000 Euro** (ohne Mehrwertsteuer) sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei Bieter schriftlich zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 gilt bei der Beschaffung von dienstlichen Kraftfahrzeugen als Höchstwert für freihändige Vergaben die Preisobergrenze für das jeweilige Fahrzeug zuzüglich der Kosten für zulässige Sonderausstattung (jeweils inkl. Mehrwertsteuer) gemäß den zum Zeitpunkt der Beschaffung maßgeblichen Verfahrenshinweisen des BMF zur Haushaltsaufstellung (Aufstellungsgrundschriften).

§ 7

Vergabe freiberuflicher Leistungen

- (1) Bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen, die unter § 1, 2. Spiegelstrich VOL/A fallen, gilt § 6 Absatz 2 entsprechend, wenn ein Angebotsvergleich möglich und zweckmäßig ist. Sofern auf einen Angebotsvergleich verzichtet wird, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.
- (2) Bei fehlender Marktkenntnis soll oberhalb des Höchstwertes nach § 6 Absatz 1 regelmäßig ein Teilnahmewettbewerb in analoger Anwendung der maßgeblichen Vorschriften des 1. Abschnitts der VOL/A durchgeführt werden.